

**Protokoll
der Gemeindeversammlung Knonau**

Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025

Datum:	Donnerstag, 4. Dezember 2025
Ort:	Mehrzweckgebäude Stampfi, Knonau
Zeit:	20:05 Uhr
Vorsitz:	Präsidentin, Esther Breitenmoser
Protokoll:	Gemeindeschreiber, Sven Alini
Stimmenzählende:	- Brüniger Barbara, Bülstrasse 1, 8934 Knonau - Brigitta Maurer, Vorderuttenberg 2, 8934 Knonau
Anwesend:	Stimmberechtigte: 70
Fachpersonen:	- Herr Michael Camenzind, Planungsbüro Suter/von Känel/Wild (Traktandum 3 und 4) - Herr Benno Hüsler, Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger (Traktandum 5 und 6)
Korrespondent: (Anzeiger Bezirk Affoltern)	- Herr Marcus Weiss
Stimmrecht:	Die nicht stimmberechtigten Personen haben auf separaten Sitzbänken Platz genommen. Im Übrigen wird das Stimmrecht von niemandem bestritten.

Die Gemeindepräsidentin eröffnet die Gemeindeversammlung mit den Hinweisen, dass

- innerhalb der gesetzlichen Frist und unter Bekanntgabe der Traktanden im amtlichen Publikationsorgan rechtzeitig zur Gemeindeversammlung eingeladen wurde,
- der Beleuchtende Bericht, die vollständigen Akten zu den Geschäften sowie das Stimmregister während den letzten zwei Wochen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt haben,
- der Beleuchtende Bericht den Abonnentinnen und Abonnenten rechtzeitig per Post zugestellt oder auf der Gemeinde-Website heruntergeladen werden konnte,

- an der Gemeindeversammlung nur diejenigen Personen stimmberechtigt sind, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde Knonau stimmberechtigt sind,
- über die Geschäfte gemäss vorliegender Traktandenliste beschlossen wird,
- Einwände gegen die Versammlungsführung gleich angebracht werden müssten und
- bezüglich Rechtsmittel das Publikationsorgan Amtliche Nachrichten zu beachten ist.

Die nicht stimmberechtigten Personen verweist die Präsidentin auf die eigens für die nicht stimmberechtigten Personen bereitgestellten Sitzplätze und fragt die Versammlungsteilnehmenden an, ob das Stimmrecht von jemandem bestritten wird.

Das ist nicht der Fall.

Die vom Wahlbüro anwesenden

- Brüniger Barbara, Bülstrasse 1, 8934 Knonau
- Brigitta Maurer, Vorderuttenberg 2, 8934 Knonau

werden als Stimmzähler/-innen vorgeschlagen und gewählt. Sie stellen die Anwesenheit von 70 Stimmberechtigten fest.

Die Traktandenliste präsentiert sich wie folgt:

1. Budget/Steuerfuss 2026
2. Baukredit von CHF 185'000.00 (inkl. MwSt.) für den Umbau der Bushaltestelle Chamstrasse (nach BehiG)
3. Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO)
4. Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds
5. Gesamtrevision Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)
6. Gesamtrevision Wasserversorgungsreglement (WVR)

Auf Anfrage und mittels Abstimmung durch die Präsidentin werden gegen die vorliegende Traktandenliste keine Einwände erhoben.

Weiter fragt die Präsidentin die Versammlungsteilnehmenden an, ob sie mit der Tonbandaufnahme der Gemeindeversammlung einverstanden sind. Die Aufnahmen werden wieder gelöscht, nachdem die Beschlüsse der Gemeindeversammlung rechtskräftig geworden sind. Nach erfolgter Abstimmung erklären sich die Versammlungsteilnehmenden auch damit einverstanden.

1. Budget 2026 der Politischen Gemeinde Knonau

Beleuchtender Bericht:

Alle Informationen zum Geschäft Budget und Steuerfuss 2026 wurden im Beleuchtenden Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz i.V. mit § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte detailliert dargestellt. Der Beleuchtende Bericht und die Präsentation mit den von der Finanzvorsteherin erläuterten Eckdaten liegen diesem Protokoll bei.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Knonau zu genehmigen.

Erläuterungen:

Finanzvorsteherin Brigitta Trinkler erläutert das vorliegende Budget 2026 und weist auf die grössten Abweichungen gegenüber dem Vorjahr hin.

Abschied der RPK:

Die RPK empfiehlt den anwesenden Stimmberechtigten den gemeinderätlichen Antrag zur Genehmigung.

Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung:

Das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Knonau wird mit grossem Mehr genehmigt.

Beschluss

der Gemeindeversammlung Knonau; über die Genehmigung des Budgets 2026 der Politischen Gemeinde Knonau.

Die Gemeindeversammlung,

auf Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission sowie in Anwendung von § 15 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Art. 16 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2018

b e s c h l i e s s t:

1. Das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Knonau wird genehmigt.

Mitteilung an:

1. Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis (für Rechtskraftbescheinigung)
2. Finanzvorsteherin Brigitta Trinkler (elektronisch)
3. Finanzverwaltung (elektronisch)
4. Aktenablage

**1. Festsetzung Steuerfuss 2026 der Politischen Gemeinde Knonau auf 96 %
(Vorjahr 96%) des einfachen Gemeindesteuerertrages**

Beleuchtender Bericht:

Alle Informationen zum Geschäft Budget und Steuerfuss 2026 wurden im Beleuchtenden Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz i.V. mit § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte detailliert dargestellt. Der Beleuchtende Bericht und die Präsentation mit den von der Finanzvorsteherin erläuterten Eckdaten liegen diesem Protokoll bei.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss 2026 auf 96% (Vorjahr 96%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Erläuterungen:

Finanzvorsteherin Brigitta Trinkler erläutert die Vorlage.

Abschied der RPK:

Die RPK empfiehlt den anwesenden Stimmberechtigten den gemeinderätlichen Antrag zur Genehmigung.

Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung:

Die Festsetzung des Steuerfusses 2026 der Politischen Gemeinde Knonau auf 96 % (Vorjahr 96%) des einfachen Gemeindesteuerertrages wird mit grossem Mehr genehmigt.

Beschluss

der Gemeindeversammlung Knonau; über die Festsetzung des Steuerfusses 2026 der Politischen Gemeinde Knonau auf 96 % (Vorjahr 96%) des einfachen Gemeindesteuerertrages.

Die Gemeindeversammlung,

auf Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission sowie in Anwendung von § 15 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Art. 16 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2018

b e s c h l i e s s t:

1. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde Knonau wird für das Jahr 2026 auf 96 % (Vorjahr 96%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

Mitteilung an:

1. Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis (für Rechtskraftbescheinigung)
 2. Finanzvorsteherin Brigitta Trinkler (elektronisch)
 3. Finanzverwaltung (elektronisch)
 4. Aktenablage
-
2. **Baukredit von CHF 185'000.00 (inkl. MwSt.) für den Umbau der Bushaltestelle Chamstrasse (nach BehiG)**
-

Beleuchtender Bericht:

Alle Informationen zum Geschäft Baukredit von CHF 185'000.00 (inkl. MwSt.) für den Umbau der Bushaltestelle Chamstrasse (nach BehiG) wurden im Beleuchtenden Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz i.V. mit § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte detailliert dargestellt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Baukredit von CHF 185'000.00 (inkl. MwSt.) für den Umbau der Bushaltestelle Chamstrasse (nach BehiG) zu genehmigen.

Erläuterungen:

Tiefbauvorsteher Marcel Bosshart, erläutert alle wichtigen Informationen zur Realisierung dieses Projektes.

Abschied der RPK:

Die RPK empfiehlt den anwesenden Stimmberechtigten den gemeinderätlichen Antrag zur Genehmigung.

Diskussion:

Gina Schega-Bandekow, möchte gerne anmerken, dass sie die Höhe der Baukosten als recht hoch empfindet, insbesondere weil die Chamstrasse erst vor Kurzem neu gebaut wurde und nun erneut umgebaut werden muss. Sie fragt, ob es sich dabei nicht um eine Luxusvariante der Bushaltestelle handelt.

Tiefbauvorsteher Marcel Bosshardt erläutert, dass es sich bei der geplanten Bushaltestelle nicht um eine Luxusvariante handelt. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Behindertengleichstellungsgesetz, insbesondere bezüglich Rampen, Höhen und Längen. Zusätzlich sind zwei technische Aspekte zwingend zu berücksichtigen: die Radien der Fahrzeuge sowie die notwendige Breite. Nach drei Jahren Betrieb zeigt sich zudem, dass der Belag der derzeit provisorischen Bushaltestelle aufgrund des wiederholten Ein- und Ausfahrens des Busses bereits deutlich verformt ist. Aus diesem Grund muss die Strasse geöffnet und der Unterbau mit Beton verstärkt werden. Die Ausführung, Länge, Breite und Höhe der Rampe sind normativ festgelegt, sodass kein Handlungsspielraum besteht. Daher handelt es sich eindeutig nicht um eine Luxusvariante, sondern um eine normgerechte und notwendige Ausführung. Die geplante Bushaltestelle liegt im üblichen Benchmark und entspricht einer standardmässigen Bauweise. Würde die Bushaltestelle nicht den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechen, wäre sie anfechtbar. Während des damaligen Strassenbaus wurde die Bushaltestelle bewusst noch nicht realisiert, da zu diesem Zeitpunkt unklar war, ob der Bus das Dorf dauerhaft anfahren würde. Eine zu früh gebaute Haltestelle hätte sich im Zuge der provisorischen Buslinie möglicherweise als überflüssig erwiesen, da nicht sicher war, ob die Buslinie nach Abschluss der Testphase weitergeführt wird. Für die spätere Umsetzung der Bushaltestelle – nach der definitiven Einführung der Buslinie – wurde daher bewusst ein späterer Realisierungszeitpunkt gewählt.

Elisabeth Müller-Jaag, betont, dass es ihr nicht um die Baukosten geht, da sie davon ausgeht, dass die geforderte Ausführung ihren Preis hat. Was für sie jedoch noch nicht vollständig geklärt ist, sind die möglichen weiteren Vor- oder Nachteile der geplanten Lösung. Sie möchte wissen, ob der Durchgangsverkehr beeinträchtigt wird und ob eine gerade Führung der Haltestelle besser mit den Bedürfnissen der Fussgängerinnen und Fussgänger sowie der Velofahrenden vereinbar ist. Da sich der Standort der Bushaltestelle beim Bahnhof befindet, wo ein hoher Fuss- und Veloverkehr herrscht, ist ihr dieser Aspekt besonders wichtig. Sollte eine Variante klare Vorteile für die Sicherheit und den Verkehrsfluss bieten, müsste aus ihrer Sicht diese bevorzugt werden.

Zudem fragt sie nach, ob der im Plan gelb und rot markierte Bereich ebenerdig ausgeführt wird und ob dort keine Absatzkante vorgesehen ist.

Tiefbauvorsteher Marcel Bosshardt dankt für den Hinweis. Er erläutert, dass der Bus – unabhängig davon, ob er gerade oder in einer geschwungenen Linie in die Haltestelle einfährt – an der Kreuzung beim Bahnhof stets einen Trigger in der Verkehrsregelung auslöst. Die Passantinnen und Passanten gelangen dort auf eine Strasse innerhalb der 30er-Zone mit Rechtsvortritt. Diese Regel gilt auch für Busse.

Die Situation sei zwar etwas ungünstig, bestehe jedoch bereits heute in gleicher Form. Der Bus fährt aktuell beim Rechtsvortritt an der Einfahrt zur Bushaltestelle vorbei. Mit der geplanten Variante würde er etwas früher in die Haltestelle einlenken und damit etwas früher aus dem Strassenverkehr herausgenommen werden. Eine alternative Stelle für den Bau der Bushaltestelle sei an der Strasse in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs nicht verfügbar.

Er erklärt, dass der im Plan gelb und rot markierte Bereich zur Fahrbahn gehört und daher ebenerdig ausgeführt wird. Eine Absatzkante ist dort nicht vorgesehen. Beim Ein- und Aussteigen in den Bus befindet sich jedoch im Trottoirbereich ein erhöhter Absatz und die Rampe wird entsprechend ansteigend ausgeführt.

Céline Lingua-Vock, fragt sich, ob Autos die Fahrbahn noch sicher kreuzen können, wenn im Trottoirbereich der Bushaltestelle ein Absatz entsteht. Momentan kann das Trottoir leicht befahren werden. Nach dem Umbau der Bushaltestelle wird die Fahrbahn jedoch enger. Dadurch könnte die Gefahr entstehen, dass Autos auf das gegenüberliegende Trottoir ausweichen.

Tiefbauvorsteher Marcel Bosshart antwortet, dass das Ausweichen auf ein Trottoir stets eine heikle Situation darstellt. Sollten sich bei der neuen Bushaltestelle Fahrzeuge kreuzen müssen – sofern der Bus nicht dort steht – besteht die Möglichkeit, dass der Fahrraum der Bushaltestelle beim Kreuzen leicht mitbenutzt werden kann. Wenn der Bus jedoch an der Haltestelle steht, kann wie bisher nur ein Fahrzeug am Bus vorbeifahren. Bei der neuen Bushaltestelle entsteht lediglich eine leicht ausgeformte Nische, wobei der Bus nicht auf das Trottoir fährt, sondern vollständig auf der Fahrbahn bleibt. An der Position der Fahrzeuge im Strassenraum ändert sich dadurch nichts.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Abstimmung:

Der Baukredit von CHF 185'000.00 (inkl. MwSt.) für den Umbau der Bushaltestelle Chamstrasse gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) wird mit grossem Mehr genehmigt.

Beschluss

der Gemeindeversammlung Knonau; über die Genehmigung des Baukredits CHF 185'000.00 (inkl. MwSt.) für den Umbau der Bushaltestelle Chamstrasse gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG).

Die Gemeindeversammlung,

auf Antrag des Gemeinderates, in Anwendung von § 15 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Art. 16 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2018

b e s c h l i e s s t:

1. Der Baukredit von CHF 185'000.00 (inkl. MwSt.) für den Umbau der Bushaltestelle Chamstrasse gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) wird genehmigt.

Mitteilung an:

1. Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis (für Rechtskraftbescheinigung)
2. Tiefbauvorstand Marcel Bosshart (elektronisch)
3. Aktenablage

3. Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO)

Beleuchtender Bericht:

Alle Informationen zum Geschäft Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO) wurden im Beleuchtenden Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz i.V. mit § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte detailliert dargestellt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die teilrevidierte Bau- und Zonenordnung vom 26. August 2025 wird festgesetzt.
2. Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Bericht zur Mitwirkung, Anhörung und Vorprüfung im Sinne von § 7 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die teilrevidierte Nutzungsplanung Knonau zu genehmigen.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen zu diesem Beschluss in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich zu machen.

Erläuterungen:

Hochbauvorsteherin Esther Breitenmoser und Chefraumplaner Michael Camenzind, erläutern alle wichtigen Informationen zur Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO).

Diskussion:

Urs Achermann, fragt, wie sich bestimmte Vorgaben und Instrumente der Planung miteinander vereinbaren lassen. Einerseits werde verdichtetes Bauen angestrebt, andererseits werde eine Mehrwertabgabe erhoben. Er möchte wissen, ob sich diese beiden Instrumente nicht widersprechen. Zudem weist er darauf hin, dass besondere Vorschriften – etwa zur Siedlungsentwicklung – und die Verdichtung dazu führen können, dass weniger Grünflächen zur Verfügung stehen. Gleichzeitig sollen jedoch verbindliche Vorgaben zur Grünflächenziffer beschlossen werden. Er fragt sich, ob sich dies Anforderungen nicht gegenseitig ausschliessen.

Fachperson Michael Camenzind antwortet, dass sich diese Vorgaben nicht widersprechen dürfen und auch nicht widersprechen. Sie müssen vielmehr Hand in Hand funktionieren. Die vorgeschlagenen Werte zur Beschlussfassung – insbesondere die Grünflächenziffer von 40 % in Wohnzonen – wurden in zahlreichen Gemeinden geprüft und anhand vieler Grundstücke beurteilt, um sicherzustellen, dass dieser Wert praktikabel ist. In der BZO sind zudem Abweichungsmöglichkeiten vorgesehen. Grundsätzlich muss die Grundstücksnutzung gewährleistet bleiben; was gemäss Zonenordnung gebaut werden darf, soll auch realisiert werden können. Sollte die Grünflächenziffer auf einem Grundstück nicht vollständig umgesetzt werden können, sind Kompensationsmassnahmen vorgesehen, etwa ökologisch gestaltete Flächen, Dachbegrünungen oder Baumpflanzungen. Diese Vorgaben stehen daher nicht im Widerspruch zur angestrebten Innenentwicklung.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Abstimmung:

Die Beschlussfassung über die im Antrag aufgeführten Punkte zur Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO) wird mit grossem Mehr genehmigt.

Beschluss

der Gemeindeversammlung Knonau; über die Genehmigung der Beschlussfassung zur Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO).

Die Gemeindeversammlung,

auf Antrag des Gemeinderates, in Anwendung von § 15 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2018

b e s c h l i e s s t:

1. Die Beschlussfassung über die im Antrag aufgeführten Punkte zur Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO) wird mit grossem Mehr genehmigt.

Mitteilung an:

1. Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis (für Rechtskraftbescheinigung)
2. Fachbüro Suter Von Känel Wild, Herr Michael Camenzind, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich (elektronisch)
3. Hochbauvorsteherin Esther Breitenmoser (elektronisch)
4. Bausekretärin Melanie Zürcher (elektronisch)
5. Aktenablage

4. Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Beleuchtender Bericht:

Alle Informationen zum Geschäft Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wurden im Beleuchtenden Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz i.V. mit § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte detailliert dargestellt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds der Gemeinde Knonau vom 4. Dezember 2025 zu genehmigen. Im Anschluss wird das Reglement per 1. Januar 2026 durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Erläuterungen:

Ressortvorständin Hochbau Esther Breitenmoser und Chefraumplaner Michael Camenzind, erläutern alle wichtigen Informationen zum Reglement des kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Abschied der RPK:

Die RPK empfiehlt den anwesenden Stimmberechtigten dem gemeinderätlichen Antrag zur Genehmigung.

Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung:

Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird mit grossem Mehr genehmigt.

Beschluss

der Gemeindeversammlung Knonau; über die Genehmigung des Reglements zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Die Gemeindeversammlung,

auf Antrag des Gemeinderates, in Anwendung von § 15 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Art. 13 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2018

b e s c h l i e s s t:

1. Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds der Gemeinde Knonau vom 4. Dezember 2025 wird genehmigt.

Mitteilung an:

1. Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis (für Rechtskraftbescheinigung)
2. Fachbüro Suter Von Känel Wild, Herr Michael Camenzind, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich (elektronisch)
3. Hochbauvorsteherin Esther Breitenmoser (elektronisch)
4. Bausekretärin Melanie Zürcher (elektronisch)
5. Aktenablage

5. Gesamtrevision Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Beleuchtender Bericht:

Alle Informationen zum Geschäft Gesamtrevision Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wurden im Beleuchtenden Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz i.V. mit § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte detailliert dargestellt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die gesamtrevidierte Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Knonau vom 4. Dezember 2025 festzusetzen und im Anschluss dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Genehmigung zu unterbreiten. Die gesamtrevidierte Siedlungsentwässerungsverordnung wird per 1. Januar 2026 durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Erläuterungen:

Ressortvorstand Tiefbau und Werke Marcel Bosshart und Fachperson Benno Hüsler, erläutern alle wichtigen Informationen zur Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

Abschied der RPK:

Die RPK empfiehlt den anwesenden Stimmberechtigten dem gemeinderätlichen Antrag zur Genehmigung.

Diskussion:

Andreas Gürtler fragt, wie der Umstand bei der Gewichtung der Flächen berücksichtigt wird. Die betreffenden Grundstücke liegen bei ihnen etwas ausserhalb und verfügen über relativ viele versiegelte Flächen. Ein Teil des anfallenden Wassers fliesst breitflächig über die Wiese ab, ein weiterer Teil gelangt in das Uttenbergbächli. Dadurch wird die Kanalisation – und damit die gemeindeeigenen Werke – überhaupt nicht belastet.

Fachperson Benno Hüsler antwortet, dass bei der Gewichtung nur jene Flächen berücksichtigt werden, welche das Gemeindewerk tatsächlich belasten. Sobald ein Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist und sich damit alle an der Spezialfinanzierung beteiligen, muss die betreffende Person für die bezogene Leistung bezahlen. Flächen hingegen, auf denen das Wasser oberflächlich in eine Wiese abfliesst, versickert oder in einen Bach gelangt, sind nicht gebührenpflichtig.

Andreas Gürtler fragt nach, ob dies nur dann zutrifft, wenn das Meteorwasser in die Kanalisation gelangt und sonst nicht.

Fachperson Benno Hüsler bestätigt das. Er ergänzt zudem, dass wenn eine Rückhaltemassnahme umgesetzt wird und dabei beispielsweise der Überlauf einbezogen ist – etwa bei einer Dachbegrünung – eine Kapazität von 30 Litern pro Quadratmeter eingehalten werden muss. Bereits mit einer gewissen Bedeckung des Daches wird diese Kapazität erreicht, sodass der Quadratmeter beziehungsweise das Dach dann als nicht versiegelt betrachtet werden kann. Dadurch verringert sich der Versiegelungsgrad und die Tarifzone wird entsprechend tiefer angesetzt.

Andreas Gürtler fragt, welche Möglichkeiten bestehen, sich zu wehren, wenn man mit der Einteilung der gewichteten Flächen nicht einverstanden ist.

Fachperson Benno Hüsler erläutert, dass die Tarifzonen erstmals bei der Rechnungsstellung bekannt gegeben werden, das heisst, der Rechnungsempfänger sieht diese auf der Rechnung. Während der Einsprachefrist besteht die Möglichkeit, Informationsabklärungen vorzunehmen. Dabei kann zum Beispiel mitgeteilt werden, dass noch eine Versickerung besteht, etwas unter dem Boden verborgen ist oder allgemein Unstimmigkeiten bestehen. Diese Punkte können gemeinsam geprüft und mit dem Regelwerk abgeglichen werden. Falls ein Faktor übersehen wurde oder der Verwaltung nicht bekannt war, wird dies entsprechend korrigiert. Es besteht zudem jedes Jahr die Möglichkeit, gegen die Rechnung Einsprache zu erheben. Im ersten Jahr wird auch angeboten, dass man direkt bei der Gemeinde vorbeikommen kann, um die Grundstücke anzuschauen oder zusätzliche Informationen einzureichen, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

Urs Achermann, fragt aufgrund des Textes im Beleuchtenden Bericht auf Seite 55. Dort steht: *"Damit ab Inkrafttreten die Grundlageninformation für die Anschlussgebührenerhebung gemäss dem neuen Gebührensystem vorliegen, werden seit September 2025 die kostenverursachenden Faktoren der einzelnen Grundstücke, auch mit Hilfe einer Begehung vor Ort, erhoben. Die verursachergerechte Tarifzonen-Einteilung wird im Frühjahr 2026 abgeschlossen sein."* Urs Achermann möchte wissen, ob in der Gemeinde Knonau bei jeder Siedlung oder jedem Einfamilienhaus eine Begehung durchgeführt wird, ob alles aufgenommen wird oder ob die Informationen ausschliesslich aus dem GIS oder anhand von Orthofotos ermittelt werden, um die Flächen wie Dachflächen, Vorplätze usw. zu bestimmen. Beim Orthofoto könne beispielsweise nicht zuverlässig festgestellt werden, ob es sich um einen versickerungsfähigen Verbundstein handelt oder nicht. Deshalb fragt er, ob die Begehung vor Ort tatsächlich stattfinden wird. Da er bisher noch keine entsprechenden Hinweise darauf wahrgenommen hat.

Fachperson Benno Hüsler antwortet, dass beides zutrifft. Alle öffentlich zugänglichen Daten zu den Grundstücken – wie beispielsweise die Anzahl Wohnungen, die befestigten Flächen oder Informationen aus dem Kanal-Kataster über die Anschlüsse – werden berücksichtigt.

Sämtliche Informationen werden erfasst und zusätzlich wird jedes Grundstück vor Ort begutachtet. Dabei wird jedoch kein direkter Kontakt mit den Bewohnern aufgenommen, um die Gegebenheiten gemeinsam anzuschauen, da dies die Kosten für die Begehung vor Ort etwa verdreifachen würde, wenn für alle Termine vereinbart werden müssten. Bei der Begehung werden die Daten auf ihre Richtigkeit überprüft. Wird festgestellt, dass es sich beispielsweise um Rasengittersteine anstelle eines festen Belags oder einen Ökobelag handelt, wird dies entsprechend als Minusfläche berücksichtigt. Das bedeutet, dass diese Flächen zwar befestigt sind, das Regenwasser jedoch nicht in die Kanalisation gelangt.

Marco Schindler stellt eine Präzisierungsfrage. Wenn bei einem Grundstück das Trennsystem erstellt wird und das Wasser anschliessend über das Trennsystem in den Bach gelangt, wird dies dann ebenfalls differenziert betrachtet.

Fachperson Benno Hüsler erklärt, dass die Gemeinde grundsätzlich davon ausgeht, dass zwei Säcke vor die Liegenschaft gestellt werden: ein Schmutzwassersack und ein Sauberwassersack. Wenn diese durch die Gemeinde abgeholt werden, werden beide Säcke verrechnet. Wenn jedoch ein Sack eigenständig entsorgt – beispielsweise indem das Wasser versickert, über eine private Leitung in den Bach geleitet oder die Gemeindeinfrastruktur nicht genutzt wird – holt die Gemeinde nur den tatsächlich genutzten Sack ab und der andere wird entsprechend in Abzug gebracht. Benno Hüsler erläutert weiter, dass die im Trennsystem von der Gemeinde zu erstellenden Leitungen oft teuer und gross dimensioniert sind. Gegenwärtig sind diese Leitungen noch gar nicht vorhanden und müssen noch gebaut werden. Diese Kosten müssen getragen werden. Sobald demnach die Infrastruktur der Gemeinde genutzt wird, ist daher notwendig, auch für deren Nutzung zu bezahlen.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Abstimmung:

Die Gesamtrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird mit grossem Mehr und zwei Gegenstimmen genehmigt.

Beschluss

der Gemeindeversammlung Knonau; über die Genehmigung der Gesamtrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

Die Gemeindeversammlung,

auf Antrag des Gemeinderates, in Anwendung von § 15 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Art. 13 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2018

b e s c h l i e s s t:

1. Die Gesamtrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird festgesetzt.

Mitteilung an:

1. Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis (für Rechtskraftbescheinigung)
2. Ressortvorstand Tiefbau und Werke Marcel Bosshart (elektronisch)
3. Ingenieur Benno Hüsler (elektronisch)
4. Wasserversorgung Knonau Michael Zuber (elektronisch)
5. Aktenablage

6. Gesamtrevision Wasserversorgungsreglement (WVR)

Beleuchtender Bericht:

Alle Informationen zum Geschäft Gesamtrevision Wasserversorgungsreglement (WVR) wurden im Beleuchtenden Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz i.V. mit § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte detailliert dargestellt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das gesamtrevidierte Wasserversorgungsreglement (WVR) der Gemeinde Knonau vom 4. Dezember 2025 zu genehmigen. Das gesamtrevidierte Wasserversorgungsreglement wird per 1. Januar 2026 durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Erläuterungen:

Ressortvorstand Tiefbau und Werke Marcel Bosshart und Fachperson Benno Hüsler, erläutern alle wichtigen Informationen zum Wasserversorgungsreglement (WVR).

Abschied der RPK:

Die RPK empfiehlt den anwesenden Stimmberechtigten dem gemeinderätlichen Antrag zur Genehmigung.

Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung:

Die Gesamtrevision des Wasserversorgungsreglements (WVR) wird mit grossem Mehr und zwei Gegenstimmen genehmigt.

Beschluss

der Gemeindeversammlung Knonau; über die Genehmigung der Gesamtrevision des Wasserversorgungsreglements (WVR).

Die Gemeindeversammlung,

auf Antrag des Gemeinderates, in Anwendung von § 15 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Art. 13 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2018

b e s c h l i e s s t:

1. Die Gesamtrevision des Wasserversorgungsreglements (WVR) wird genehmigt.

Mitteilung an:

1. Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis (für Rechtskraftbescheinigung)
2. Ressortvorstand Tiefbau und Werke Marcel Bosshart (elektronisch)
3. Ingenieur Benno Hüsler (elektronisch)
4. Wasserversorgung Knonau Michael Zuber (elektronisch)
5. Aktenablage

Schluss der Versammlung

Auf entsprechende Anfrage der Präsidentin werden seitens der Teilnehmenden keine Einwände gegen die Versammlungsleitung oder gegen das Abstimmungsprozedere erhoben. Weiter werden die anwesenden Stimmberechtigten durch die Präsidentin darauf hingewiesen, dass allfällige Einwände wegen Verletzung der politischen Rechte noch vor Ende der Versammlung angebracht werden müssen. Auf ihre Anfrage hin ist das nicht der Fall.

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im amtlichen Publikationsorgan (Amtliche Nachrichten) unter Hinweis auf die möglichen Rechtsmittel veröffentlicht.

Gemäss Art. 40 des Geschäfts- und Kompetenzreglements des Gemeinderats Knonau ist das Protokoll nach der Versammlung innert 5 Tagen zu erstellen. Die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber bezeugen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit des Protokolls. Im Anschluss wird das Protokoll während 30 Tagen auf der Webseite der Gemeinde Knonau publiziert und bei den Einwohnerdiensten zur Einsicht aufgelegt.

Die Präsidentin schliesst die heutige Gemeindeversammlung. Sie dankt den Anwesenden für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung und wünscht allen eine schöne Adventszeit, frohe Weihnachten und nur das Beste für das bevorstehende neue Jahr.

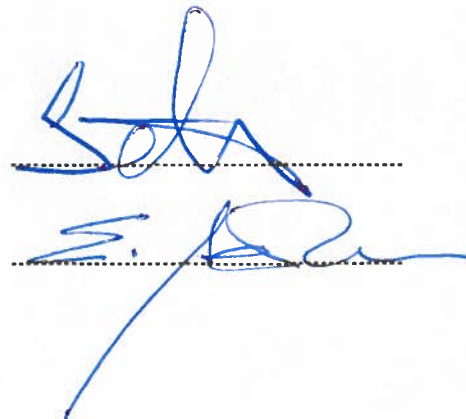
Schluss der Gemeindeversammlung:

22:03 Uhr

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Der Gemeindeschreiber:
Sven Alini

Die Gemeindepräsidentin:
Esther Breitenmoser



8934 Knonau, 8. Dezember 2025